

Vorschläge des Fachbereichs II über eine zukünftige Richtlinie für den Ritzenbütteler Sand im Allgemeinen und für Veranstaltungen im Besonderen

1) Flächennutzung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Grünflächen des Ritzenbütteler Sandes dienen dem Schutz von Flora und Fauna, der Förderung des Kleinklimas sowie der Erholung und Freizeitgestaltung, soweit diese Nutzungen sich im Rahmen der Ausweisung oder Widmung dieser Flächen bewegen. Für andere Nutzungen, wie z.B. die Durchführung von Veranstaltungen, sind die Grünflächen in der Regel nicht geeignet und hergerichtet.

Eine besondere Nutzung dieser Flächen kann jedoch zugelassen werden, wenn die Belastung der Fläche im Einzelfall oder in der Summe bei mehreren Nutzungen innerhalb eines Kalenderjahres fachlich vertretbar ist.

1.2 Die Richtlinie gilt nur für die Grünflächen des Ritzenbütteler Sandes, soweit nicht besondere Vorschriften eingreifen.

Sie gilt nicht für Flächen, die Bestandteil gewidmeter oder tatsächlicher öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind oder für die durch entsprechende Planung zukünftig eine solche Nutzung vorgesehen ist. Sie gilt ferner nicht für Nutzungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen erstrecken. In diesen Fällen werden durch gesonderte Pachtverträge individuelle Vereinbarungen getroffen.

Die Fläche soll in vier Zonen laut beiliegendem Flächenplan aufgeteilt werden. Hierfür sollten verschiedenfarbige Hinweisschilder aufgestellt werden, die die einzelnen Flächen ausweisen, um den Besuchern des Ritzenbütteler Sandes eine bessere Übersicht zu ermöglichen.

Die Aufteilung der Flächennutzung ist wie folgt angedacht:

Fläche A: „Naturschutz / Schutzzone“

Fläche B: „Naherholung / Strand / Wasser / Spielen“

Fläche C: „Drachenflugfeld“

(Gesamtfläche: ca. 34.700 m²)

Fläche D: „Parkplätze / Veranstaltungsfläche“

(Gesamtfläche: ca. 47.000 m²)

2) Zeiträume der Nutzung

Um dem Naturschutz und der Naherholung einen höheren Stellenwert einzuräumen und diesen zu gewährleisten, werden folgende Schutzzeiten aufgestellt:

- a) Fläche A + B: Leinenpflicht ganzjährig, inkl. Wegeführung; veranstaltungsfrei
- b) Fläche C: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit inkl. der Wegeführung; 1. Mahd ab 15.06. eines jeden Jahres; als Veranstaltung nur das Drachenfest
- c) Fläche D: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit inkl. der Wegeführung; für alle Veranstaltungen erlaubt vom 01.07.-31.07. und 01.09.-30.11. ; Ausnahme für die Veranstaltungszeiträume: Osterfeuer März / April eines jeden Jahres

Leinenpflicht besteht im Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres.

Die Flächen C und D sind verpachtet. Die Gemeinde informiert im Vorfeld den Pächter über genehmigte Veranstaltungen, die seine Pachtflächen betreffen, um ihm vorab ggf. die Möglichkeit zur Mahd zu geben. Die Mahd darf laut Pachtvertrag zweimal jährlich stattfinden.

3) Art der Veranstaltungen

- a) Osterfeuer (Fläche D)
- b) Drachenfest (Fläche C = Veranstaltung u. Buden, Fläche C +D = Flugwagen + Wohnwagen / Wohnmobile + Fahrzeuge)
- c) Zirkusse und anderen Veranstaltungen, wie **??? Ergebnis der politischen Beratungen als Vorgabe für erlaubte Veranstaltungen!** (Fläche D)

Benutzungserlaubnis

- a) Die Grünfläche Ritzenbütteler Sand darf nur mit einer Benutzungserlaubnis der Gemeinde Lemwerder besonders genutzt werden. Die Benutzungserlaubnis ist beim Fachbereich II, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder, mindestens vier Wochen vor der gewünschten Nutzung schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Nutzung anzugeben.
- b) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich in Form einer Nutzungsgenehmigung erteilt und ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie enthält insbesondere Angaben über
 - die zu benutzende Fläche,

- die Nutzungsart,
- die Zeit und Dauer der Benutzung einschließlich Auf- und Abbau,
- die Namen der Benutzer oder Benutzergruppen,
- die Höhe und Fälligkeit des zu zahlenden Nutzungsentgeltes.

c) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Zahlungspflichtige fällige Entgelte aus dem Benutzungsverhältnis nicht zahlt,
- der Benutzer die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht zahlt,
- der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nachweist,
- Tatsachen bekannt werden, wonach die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt, oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist oder
- die überlassene Örtlichkeit infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht.

Ein Anspruch gegen die Gemeinde wird hierdurch nicht begründet.

d) Die Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Richtlinie entbindet nicht vom Einholen sonstiger notwendiger Genehmigungen.

4) Auflagen zur Flächennutzung

Die Flächennutzung darf nur auf in der im Anhang der Ausnahmegenehmigung angegebenen Fläche stattfinden.

Benutzungsbeschränkungen

- a) Der Benutzer muss alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet. Darüber hinaus ist es insbesondere nicht gestattet, explosive und gefährliche Gegenstände (Waffen, Messer) mitzubringen.
- b) Es dürfen keine Symbole sowie Literatur mit ausländerfeindlichen, kriegsverherrlichendem, nationalsozialistischem und sexistischem Inhalt angeboten, in Umlauf gebracht oder zur Schau gestellt werden.

5) Pflichten der Benutzer

- a) Fahrzeuge dürfen im Rahmen der Veranstaltung gemäß ihrer Bestimmung das Veranstaltungsgelände befahren und dort parken.
- b) Es ist sicherzustellen, dass bei keinem der parkenden Fahrzeuge Öl, Benzin oder andere umweltschädliche Stoffe auslaufen.
- c) Offene Feuerstellen sind nicht zulässig. Ausnahme ist das Grillen auf den Flächen C und D bei genehmigten Veranstaltungen. Hierbei dürfen keine Brandbeschleuniger benutzt werden. Die Grillkohle darf keinen Kontakt zum Erdreich haben und dort nicht entsorgt werden. Sie muss fachgerecht entsorgt werden. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet,

entsprechende Behältnisse aufzustellen. Sollte es auf Grund von Fahrlässigkeit zu einem Brandeinsatz kommen, werden die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr mit gesondertem Bescheid in Rechnung gestellt.

- d) Hunde sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände an der kurzen Leine zu führen. Entsprechende Hinweise müssen vom Veranstalter kenntlich gemacht werden.
- e) Eine ausreichende Anzahl an Toiletten ist vom Veranstalter sicherzustellen.
- f) Das für die Veranstaltung zugewiesene Gelände ist nach Beendigung sauber zu hinterlassen; jegliche durch die Veranstaltung entstandenen Abfälle sind durch den Veranstalter fachgerecht zu entsorgen.

6) Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Zuschauern

- a) Der Benutzer hat bei größeren Veranstaltungen, ab einer Besucherzahl von 200 Personen, Sanitäter auf eigene Kosten zu stellen. Er muss geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden. Es ist bei Veranstaltungen von mehr als 200 Personen ein Sicherheitskonzept vorzulegen.
- b) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Zuschauer die Vorschriften dieser Ordnung beachten und sich nur in dem in der Genehmigung aufgeführten Bereich aufhalten.
- c) Der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung ist durch einen eigenen Ordnungsdienst zu gewährleisten. Dieser ist ebenfalls mit Namen und Kontaktdaten zu nennen.
- d) Der Benutzer ist verpflichtet, für Polizei, Brandsicherheitswachen und sonstige Aufsichts- und Kontrollpersonen der Gemeinde und anderer Institutionen unentgeltlich die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Zuwegung zum Ritzenbütteler Sand muss zu jeder Zeit als Rettungsweg befahrbar sein. Rettungsgassen mit einer Breite von mind. 5 m sind einzuhalten. Schächte und Versorgungsanschlüsse dürfen nicht verstellt werden. Der Brandschutz ist durch das Vorhalten geeigneter Löschmittel sicherzustellen.
- f) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung muss ein Verantwortlicher als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Dieser ist mit Namen und Kontaktdaten zu nennen.
- g) Das Veranstaltungsgelände ist vom Veranstalter selbst für alle Mitwirkenden und Außenstehende kenntlich zu machen und ggf. abzusperren.
- h) Auf die Bewohner der benachbarten Bebauung am Deich ist Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb von Musikwiedergabegeräten, Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen ist an Werktagen während der Nachtruhe zwischen 22 und 7 Uhr und an Sonn- und

Feiertagen nicht gestattet. In der übrigen Zeit darf die Lautstärke von 70 db(A) nicht überschritten werden. Hier ist besondere Rücksichtnahme geboten.

7) Haftung

- a) Der Benutzer haftet für alle, auch durch Zuschauer verursachte Schäden, die der Gemeinde durch eine dieser Richtlinie nicht entsprechende Benutzung entstehen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall eine Sicherheitsleistung/ Kautionsleistung für drohende Schäden zu verlangen.
- b) Der Benutzer stellt die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- c) Der Benutzer ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die alle versicherbaren vorstehend genannten Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.
- d) Kommen eingebrachte Sachen der Benutzer oder Zuschauer abhanden oder werden sie beschädigt oder wird sonst ein Anspruch gegen die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem geltend gemacht, so haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8) Nutzungsentgelte

- a) Für die besondere Benutzung der Flächen werden privatrechtliche Entgelte nach Nr. 9 erhoben. Das Entgelt wird je angefangenem m² in Anspruch genommener Grundfläche und je Tag der Dauer der eingeräumten Nutzungserlaubnis erhoben. Eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes ist in der in der Erlaubnis angegebenen Frist zu zahlen. Die Strom- und Wasserversorgung kann zur Verfügung gestellt werden. Sie ist gebührenpflichtig und wird gemäß tagesaktueller Versorgerpreise entsprechend des Verbrauchs abgerechnet. Über die endgültige Höhe des Entgeltes wird nach der Veranstaltung eine Rechnung erstellt, deren Begleichung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorzunehmen ist.
- b) Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Ist der Antragsteller mit dem Benutzer nicht identisch, ist auch der Benutzer zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- c) Von der Zahlungspflicht sind befreit Körperschaften, Stiftungen und Organisationen, soweit die Nutzung ausschließlich mildtätigen Zwecken zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben dient, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Nutzung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient.
- d) Soweit von der Benutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht

wird und die Benutzung nicht rechtzeitig (5 Werktage) vor der Veranstaltung abgesagt wird, erhebt die Gemeinde Lemwerder eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 EUR.

9) Für die besondere Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzung	Bemessungszeit	Entgelt	Mindestentgelt
Veranstaltungen von kommerziellen Nutzern	täglich (24 Std.)	0,15 EUR/ m ²	25,00 EUR
Großflächige Aufbauten <i>Aufbauten (Zelt, Tribüne etc.) und Veranstaltungen, deren Nutzungsflächen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist</i>	täglich (24 Std.)	150,00 EUR	
Veranstaltungen von privaten Nutzern	täglich (24 Std.)	0,10 EUR/ m ²	25,00 EUR
Großflächige Aufbauten	täglich (24 Std.)	100,00 EUR	

10) **Ausnahmen**

Die Verwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.